



Einwohnergemeinde
Zünzgen

Reglement

über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 7. Dezember 2023

Rektifikat vom 13. Juni 2024

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zunzgen beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck (§10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B Anspruchsvoraussetzungen

§ 2

Mietzinshöchstbeitrag

- ¹⁾ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75% - 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. **Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.**
- ²⁾ Die angemessene Jahresnettomiete entspricht im Minimum 100% und maximal 120% dem durch die Sozialhilfebehörde Zunzgen festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe **zuzüglich 20% als Nebenkosten**. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

§ 3

Einkommensgrenze Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130% und maximal 150% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

§ 4

Vermögensgrenze

- ¹⁾ Die Vermögensgrenze entspricht mindestens dem 5-fachen bis maximal dem 8-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁴. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.
- ²⁾ Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Näheres regelt die Verordnung.

C Berechnungsgrundlagen

§ 5

Hypothetisches Einkommen

- ¹⁾ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.
- ²⁾ Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 884.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung

§ 6

Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht im Minimum 100% und maximal 120% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

D Vollzugsbestimmungen

§ 7

Zuständigkeit

- ¹⁾ 1 Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.
- ²⁾ 2 Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragsstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.
- ³⁾ 3 Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.
- ⁴⁾ 4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8

Verfahren

- ¹⁾ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.
- ²⁾ Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.
- ³⁾ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- ⁴⁾ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9

Auszahlung

- ¹⁾ 1 Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.
- ²⁾ 2 Der Gemeinderat legt die Auszahlungsmodalitäten in der Verordnung fest.

§ 10

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle, kann innert 10 Tagen sei Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung

E **Schlussbestimmungen**

§ 11

Aufhebung bishe- Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Miet-
rigen Rechts zinsbeiträgen vom 31.10.2007 aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendi-
 rektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2024 in Kraft

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 beschlossen.

Einwohnergemeinde Zunzgen

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter
Hans-Rudolf Wüthrich Cristiano Santoro

Mit Verfügung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt: